



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. III. Schweden versprechen dem Hause Braunschweig-Lüneburg beyzustehen: Bayern contradiciret wegen des Stiffts Hildesheim.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.
Febr.Antwort de-
rer Lünebur-
gischen Ge-
sandten auf
die gemachten
Beyfall.

gen vor, ad 1) wie dem Dohm-Capitul zu Magdeburg die freye Wahl eines Coadjutoris, aus der Capitulation zustünde, und übrigen die Päpstlichen Rechte, disfalls bey denen Evangelicis cesirten; ad 2) hättendie, mit Canonicaten providirte Prünken, certissimam successiois spem im Stiff Halberstadt, nachdeme sonderlich Erb-Herzog, Leopold Wilhelm, vigore termini de Anno 1624. solches Stiff abtreten müste; ad 3) habe es mit der Coadjutorie zu Bremen seine ohnstreitige Richtigkeit, und hätten die Schwedischen selbst gar gute Wissen-

schaft davon; ad 4) müsten dem Hause Braunschweig-Lüneburg seine Erb-Lande billig verbleiben, weil selbiges in keinen Krieg befangen, und daher das Lytrum Pacis herzu geben, oder sich von andern Juribus verdringen zu lassen, keines wegesschuldig sey. Die Kayserliche Gesandten wussten hierauf nichts einzuwenden, als, daß jeto der status necessitatis extremae zu consideriren stünde, um des willen um so mehr etwas nachzugeben sey, als es ohnehin, nur jura incerta und nicht perpetua beträffe.

1647.
Febr.

§. III.

Schweden
versprechen
dem Hause
Braun-
schweig begün-
stigen.

Von diesem Verlauf gaben die Braunschweigischen Gesandten, denen Schwedischen ohnverzüglich Nachricht, welche ihnen alle möglichste Assistentz versicherten, und dabey an die Hand gaben, man müste das Werck durch die Pfälzische Sache treiben, und daher Bayern auf die Seite zu bringen suchen, auch jene mit dieser Sache verknüpfen: Wobey sie höchlich contestirten, sie wolten in Causa Palatina nicht ebender schließen, es sey denn das Braunschweig-Lüneburgische Equivalent richtig gemacht, sonderlich war Oxenstiern vor solche Sache portiret, und beschwerte sich im Vertrauen über seinem Collegam Salvium, daß dieser ihm dann und wann allerhand Einwürffe mache, die einigen Aufzug verursacheten. Deme zu folge, nahmen Lüneburgici Gelegenheit, gleich folgenden Tages, den Chur-Bayerischen

darüber zu besprechen, welcher denn zwar sagte, daß, so viel Hildesheim belange, er in der Instruction habe, sich dagegen zu opponiren, massen solches Stiff allemahl, vor und nach dem Religions-Frieden einen Catholischen Bischoff gehabt habe, und das Haus Bayern die Blame nicht auf sich laden würde, daß bey desselben respective Administration und Coadjutorat der Status geändert, und ein Evangelischer, dem abgehandelten Geistlichen Vorbehalt zuwider, daselbst eingeführet werden sollte: Wegen Minden und Osnabrück stellet er die eyfrige Resistenz des Bischoffs Franz Wilhelms vor, und wie schwer es damit halten würde; doch konte man ihm wohl anmercken, daß Bayern, obrenta satisfactioe in Causa Palatina, sich dieser beyden Stifter eben nicht sonderlich annehmen würde.

Bayern con-
tradiciert we-
gen des Stiffes
Hildesheim.

§. IV.

Oxenstierna
will diesen
Punct bis auf
die Abhand-
lung des pun-
cti Gravami-
num aufstel-
len.Die Kayserli-
che erweisen
sich noch im-
mer ditzheil.

Graf Oxenstierna sprach hierauf, wie wohl nur bepläufig, aus der Sache mit denen Kayserlichen, indeme er, hauptsächlich darüber zu conferiren, bis auf den punctum Gravaminum, ausstellte, weil sodann die Stifter Minden und Osnabrück davon zu handeln Anlaß geben würden. Die Kayserliche Gesandten aber wiederholten gegen ihm eben dasjenige, was sie gegen die Braunschweig-

Lüneburgischen geäußert hatten; Es protestirte auch der Chur-Eölnische Gesandte, sonderlich wegen des Stiffes Hildesheim, weil sonst der Geistliche Vorbehalt alsu sehr violiret würde, und solches directo wieder den Braunschweigischen Vertrag ließe. Lüneburgici aber repräsentirten dagegen, es bleibe solcher Vertrag in seinen Würden, und werde, secundum principia Cæsareanorum, propter necessi-